

# **Richtlinien für die Vergabe von Beiträgen durch die Kulturkommission**

vom 31. Oktober 2010

## **1. Ziel und Zweck**

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Kerns unterstützt die Kernser Kunst- und Kulturschaffenden sowie das Zustandekommen von kulturellen Projekten in Kerns.
- 1.2 Die Kulturkommission vergibt Beiträge im Rahmen dieser Richtlinien.
- 1.3 Die Kulturkommission stellt die Gleichbehandlung sicher.
- 1.4 Ein Anspruch auf den Erhalt eines Beitrages besteht nicht.

## **2. Finanzielle Mittel**

- 2.1 Der Einwohnergemeinde legt im eigenen Budget die für das entsprechende Jahr zur Förderung von kulturellen Projekten und Kunst- und Kulturschaffenden zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel fest.
- 2.2 Die Kulturkommission ist verantwortlich, dass diese Mittel fair über die drei Vergabeperioden zu Gunsten von einzelnen Projekten gesprochen werden.
- 2.3 Die Kulturkommission spricht pro Projekt/Anlass einen Betrag von maximal CHF 1'000.00.
- 2.4 Die Kulturkommission kann nach eigener Vorprüfung Beiträge von über CHF 1'000.00 beim Einwohnergemeinderat beantragen.

## **3. Voraussetzungen für ein Gesuch**

Kunst- und Kulturschaffende mit einem engen Bezug zu Kerns sind berechtigt, Beitragsgesuche zu stellen. Daneben können auch kulturelle Projekte und Veranstaltungen mit einem Bezug zu Kerns berücksichtigt werden.

## **4. Kriterien für die Beurteilung von Gesuchen**

Die Kulturkommission zieht bei ihrer Beurteilung der Beitragsgesuche folgende Kriterien heran:

- Künstlerische Qualität
- Originalität und Innovationskraft
- Finanzielle Angemessenheit und finanzielle Rahmenbedingungen
- Vollständigkeit der Unterlagen

## **5. Inhalt des Gesuches**

Die Beitragsgesuche müssen folgende Angaben aufweisen:

- Kontakt-Adresse (Tel.-Nr., E-Mail der Kontaktperson für allfällige Rückfragen und für die Zustellung der Gesuchsbeantwortung).
- Projektträgerschaft (Beschreibung der Projektverantwortung - wichtig bei einer Projektorganisation mit mehr als einer Person).
- Projektbeschreibung (Umschreibung des Vorhabens, Zielsetzung, Zeitplan und Zeitpunkt der Durchführung, evtl. Demo-Material).
- Budget (detaillierte Auflistung der geplanten Ausgaben und voraussichtlichen Einnahmen, einschliesslich der Eigenleistungen der Gesuchstellenden).
- Finanzierungsplan bei Fehlbeträgen (Gestaltung einer allfälligen Defizitgarantie).
- Sofern bei andern Förderungsstellen oder Sponsoren Beitragsgesuche eingereicht wurden, sind diese inklusive Angabe der Höhe des beantragten Beitrags anzugeben.
- Angaben zur Bankverbindung (Einzahlungsschein beilegen).

## **6. Termine für die Einreichung der Gesuche**

Die Kulturkommission behandelt die Gesuche an drei Sitzungen pro Jahr. Eingabefrist ist jeweils der 15. Februar, 15. Juni und 15. Oktober.

## **7. Gesuchseinreichung**

Das Gesuch muss in Papierform per Post oder durch Abgabe bei der Gemeindekanzlei Kerns eingereicht werden. Gesuche per E-Mail, Telefax u.a. werden nicht geprüft.

Die offizielle Anschrift lautet:

Kulturkommission Kerns, Sarnerstrasse 5, 6064 Kerns

## **8. Interner Ablauf**

Um eine effiziente und transparente Behandlung von Beitragsgesuchen zu gewährleisten, wird nachfolgender Ablauf bestimmt:

1. Bestätigung des Gesucheingangs durch die Gemeindekanzlei.
2. Weiterleiten des Gesuches an das Kulturkommissionspräsidium, Kopien gehen per PDF an die Mitglieder der Kulturkommission.
3. Behandlung des Gesuchs anlässlich der Kulturkommissionssitzung (jeweils Ende März, Juni und Oktober).
4. Schriftliche Beantwortung des Gesuches jeweils innerhalb von 14 Tagen nach der Behandlung in der Kulturkommission durch ein Mitglied der Kulturkommission (Kopie des Schreibens an die Gemeindekanzlei weiterleiten).
5. Bei positiver Beantwortung des Gesuchs wird der Antragstellende im Beantwortungsschreiben der Kulturkommission aufgefordert eine Rechnung in der Höhe des genehmigten Beitrags einzureichen. Zudem hat der Gesuchsteller eine Bestätigung abzugeben, dass das Projekt realisiert wird. Die Bestätigung kann auch unter Abgabe eines Veranstaltungsprogramms erfolgen.

## **9. Genehmigung/Inkrafttreten**

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Einwohnergemeinderat am 8. November 2010 genehmigt und treten per 1. Januar 2011 in Kraft.